

Promotionsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam

Vom 10. November 2021

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634), folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:¹

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Annahme als Doktorandin oder Doktorand, Zulassung zur Promotion
- § 4 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 5 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 6 Zurücknahme des Promotionsantrages
- § 7 Dissertation
- § 8 Prüfungskommission
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Entscheidung über die Dissertation
- § 11 Mündliche Prüfung (Disputation)
- § 12 Ermittlung der Promotionsleistung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Publikationsformen
- § 15 Ablieferungspflicht
- § 16 Vollzug der Promotion
- § 17 Plagiatsprüfung
- § 18 Ungültigkeit der Promotion
- § 19 Entziehung des Doktorgrades
- § 20 Ehrenpromotion
- § 21 Öffnungsklausel
- § 22 Juniorprofessuren und Nachwuchsgruppen
- § 23 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Promotionsverfahren in der Humanwissenschaftlichen Fakultät.

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Aufgrund dieser Promotion wird der Doktorgrad verliehen. Die Fakultät verleiht den Grad einer

Doktorin oder Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder eines Doctor of Philosophy (Ph.D.).

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss ist für die Prüfung der Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion sowie für die Durchführung des Promotionsverfahrens zuständig.

(2) Der Promotionsausschuss wird vom Fakultätsrat gewählt und besteht aus fünf Mitgliedern der Humanwissenschaftlichen Fakultät, die promoviert sein müssen. Vier der Mitglieder müssen eine Professur innehaben oder habilitiert sein. Das fünfte Mitglied ist Mitglied der Universität im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 der Grundordnung der Hochschule. Es muss promoviert sein. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.

(3) Der Promotionsausschuss überträgt einem Mitglied den Vorsitz. Dieses Mitglied muss eine Professur innehaben oder habilitiert sein. Das vorsitzende Mitglied führt die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses. Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Promotionsausschuss tagt regelmäßig im Semester, zulässig sind auch Videokonferenzen oder das Umlaufverfahren.

§ 3 Annahme als Doktorandin oder Doktorand, Zulassung zur Promotion

(1) Ein Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich an das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Voraussetzungen für die Annahme sind:

1. ein abgeschlossenes wissenschaftliches Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule mit einem nachgewiesenen Leistungsumfang von 300 Leistungspunkten,
2. ein wissenschaftliches Studium mit mindestens acht Semestern mit abschließender akademischer Prüfung (Magister, Diplom),
3. ein wissenschaftliches Studium mit mindestens acht Semestern mit entsprechendem berufsqualifizierendem Abschluss (Staatsexamen),
4. ein abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule mit einem nachgewiesenen Leistungsumfang von 300 Leistungspunkten.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 können Personen als

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 4. Januar 2022.

Doktoranden angenommen werden, wenn sie im angestrebten Fachgebiet ein Hochschulstudium oder Fachhochschulstudium mit einem Mindestprädikat von „gut“ mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern mit abschließender akademischer Prüfung (Bachelor, 180 Leistungspunkte) absolviert haben und sie ergänzende Studienleistungen absolviert haben, deren Umfang 60 Leistungspunkte eines akkreditierten Masterstudiums entspricht. Die zusätzlichen Studienleistungen dürfen die Erlangung eines Hochschulabschlusses oder gleichwertige Anforderungen nicht umfassen.

(4) Ausländische Bildungsabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung sind als gleichwertig anzusehen, sofern sie in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt sind.

(5) Dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand sind beizufügen:

1. der Nachweis der Voraussetzungen gemäß Absätze 2 oder 3,
2. die Namen und die schriftlichen Zusagen von zwei zur Betreuung berechtigten Personen, dass sie die Betreuung übernehmen. Mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer muss Mitglied der Fakultät sein und im angestrebten Fachgebiet eine Professur innehaben oder darin habilitiert sein. Die zweite betreuende Person muss promoviert sein. Die Betreuung einer Dissertation durch eine Professorin oder einen Professor einer Fachhochschule wird zwischen der Universität Potsdam und der Fachhochschule im Einzelfall geregelt,
3. eine Betreuungsvereinbarung zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und den Betreuern. Diese muss mindestens enthalten:
 - a) Arbeitstitel oder Thema der Dissertation;
 - b) das angestrebte Fachgebiet;
 - c) den Promotionszeitraum, der die Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten darf;
 - d) einen inhaltlich strukturierten Zeit- und Arbeitsplan;
 - e) einen Zeitplan zur regelmäßigen Berichtspflicht und Vorlage inhaltlicher Teilergebnisse;
 - f) eine Verständigung über die voraussichtliche Form der schriftlichen Leistung (publikationsbasierte Dissertation oder Monographie);
4. vom angestrebten Promotionszeitraum kann abgewichen werden, wenn zwingende Gründe, die in der Person der Doktorandin oder des Doktoranden liegen, dies erfordern.

(6) Die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin oder Doktorand erfolgt schriftlich durch den Promotionsausschuss. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:

1. eine Erklärung, welches Fachgebiet und welcher Grad (Dr. phil. oder Ph.D.) für die Promotion angestrebt wird,
2. ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster Lebenslauf, der insbesondere den Studienverlauf darlegt,
3. der Nachweis über das Vorliegen der in § 3 Abs. 2 geforderten Voraussetzungen oder der Nachweis über das Vorliegen der in § 3 Abs. 3 geforderten Voraussetzungen hinsichtlich des Studienabschlusses und der zu erbringenden Studienleistungen,
4. eine Erklärung, dass die Doktorandin oder der Doktorand an keiner anderen Hochschule ein Promotionsverfahren eröffnet hat; sowie eine Erklärung darüber, dass die Dissertation in der gegenwärtigen Fassung keiner anderen Hochschule zur Begutachtung vorgelegen hat oder vorliegt,
5. die Dissertation in vier gebundenen oder gehefteten Kopien sowie eine digitalisierte Fassung,
6. eine maximal 10 Seiten umfassende Zusammenfassung der Dissertation mit ihrer Fragestellung und wesentlichen Ergebnissen in deutscher oder englischer Sprache,
7. eine Erklärung, dass die Arbeit selbständig und ohne Hilfe Dritter verfasst wurde und bei der Abfassung alle Regelungen guter wissenschaftlicher Standards eingehalten wurden,
8. ein polizeiliches Führungszeugnis, welches zum Zeitpunkt der Abgabe nicht älter als 3 Monate ist,
9. ein Verzeichnis der bisher veröffentlichten eigenen wissenschaftlichen Schriften.

(3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann ein Vorschlag hinsichtlich der Zusammensetzung der Prüfungskommission unter Berücksichtigung von § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1. beigefügt werden.

§ 5 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Im Sinne dieser Ordnung sind auch Videokonferenzen oder Umlaufverfahren zulässig. Die Anwesenheit und die Entscheidung der Teilnehmenden wird dokumentiert. Über die Eröffnung soll innerhalb von 3 Wochen nach Antragseingang entschieden werden.

(2) Lehnt der Promotionsausschuss die Eröffnung des Promotionsverfahrens ab, so hat das vorsitzende Mitglied dies der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Promotionsausschuss darf den Antrag nur ablehnen, wenn

1. die in § 4 Abs. 2 genannten Nachweise nicht erbracht werden,
2. die Dissertation in der vorgelegten oder einer davon nicht wesentlich verschiedenen Fassung bereits einer anderen Fakultät zur Begutachtung vorgelegen hat und dort nicht angenommen worden ist,
3. eine Begutachtung in der Humanwissenschaftlichen Fakultät aus fachspezifischen Gründen nicht sichergestellt werden kann,
4. begründete Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der Erklärungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 und 7 vorliegen,
5. Gründe vorliegen, die nach § 18 zum Entzug des Doktorgrades führen würden.

(3) Über einen Widerspruch gegen eine Ablehnung der Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 6 Zurücknahme des Promotionsantrages

Solange kein Gutachten bei der Prüfungskommission vorliegt, hat die Doktorandin oder der Doktorand das Recht zur Zurücknahme. Bisherige Verfahrensschritte gelten als nicht erfolgt.

§ 7 Dissertation

(1) Die Dissertation muss in einem Fachgebiet erstellt worden sein, welches in der Fakultät vertreten ist. Sie muss einen selbständig erarbeiteten Beitrag zur Forschung darstellen.

(2) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Dissertationen in anderen Sprachen können auf Antrag vom Promotionsausschuss zugelassen werden, wenn sie in der internationalen Literatur des Faches üblich sind und die Begutachtung in der Fakultät gesichert ist.

(3) Die Dissertation kann vor der Begutachtung in Teilen veröffentlicht sein, in begründeten Ausnahmefällen auch als Ganzes.

(4) Anstelle einer Dissertationsschrift können auch in wissenschaftlich anerkannter Weise publizierte oder zu solch einer Publikation angenommene oder sich in Revision befindliche Schriften als schriftliche Promotionsleistung zugelassen werden, wenn sie in ihrer Gesamtheit einer Dissertation gleichwertige Leistungen darstellen (publikationsbasierte Dissertation). Eine publikationsbasierte Dissertation muss

1. ein Übersichtspapier enthalten, das anhand der

eingereichten Veröffentlichungen ein kohärentes eigenes Forschungsprogramm darstellt,

2. eine Erklärung enthalten, welche Beiträge die Doktorandi oder der Doktorand bei eingereichten Gemeinschaftsveröffentlichungen geleistet hat. Diese Erklärung muss von den anderen Koautorinnen oder Koautoren bestätigt werden.

(5) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt das Thema, den Namen der Verfasserin oder des Verfassers, die Angabe „eingereicht bei der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam“ und das Jahr der Einreichung nennen.

§ 8 Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuss bestimmt für jedes Promotionsverfahren eine Prüfungskommission und überträgt einem Mitglied der Kommission den Vorsitz. Dieses Mitglied muss der Humanwissenschaftlichen Fakultät angehören und eine Professur innehaben oder habilitiert sein. Betreuer oder Betreuerinnen dürfen den Vorsitz nicht übernehmen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern mit Bezug zum Fachgebiet. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen eine geringere Anzahl zulassen. Ein Mitglied muss zur Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gehören und promoviert sein. Die übrigen Mitglieder müssen eine Professur innehaben oder habilitiert sein, bzw. der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer angehören. Die Doktorandin oder der Doktorand kann Vorschläge zur Zusammensetzung einreichen. Der Promotionsausschuss ist an Vorschläge nicht gebunden.

(3) Der Promotionsausschuss kann Mitglieder anderer Fakultäten der Universität Potsdam sowie anderer Hochschulen oder Fachhochschulen zu Mitgliedern der Prüfungskommission bestimmen.

(4) Die Prüfungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Bestimmung der Personen, die Gutachten zur Beurteilung der Dissertation erstellen (vgl. § 9 Abs. 1),
- b) die Entscheidung über die Annahme der Dissertation auf der Grundlage der Gutachten,
- c) die Beurteilung der Dissertation auf der Grundlage der Gutachten und der mündlichen Prüfung sowie die Festlegung des Gesamturteils.

(5) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Sie tagt nichtöffentlich. Im Sinne dieser Ordnung sind auch Videokonferenzen oder Umlaufverfahren zulässig. Die Anwesenheit und die Entscheidung der

Teilnehmenden wird dokumentiert.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

(1) Über die eingereichte Dissertation werden mindestens zwei Gutachten erstellt von Personen, die eine Professur innehaben oder habilitiert sind. Eines der Gutachten kann durch eine oder einen der betreuenden Personen erstellt werden. Für das zweite Gutachten bestellt die Prüfungskommission eine Person aus dem Fachgebiet der vorgelegten Dissertation, die eine Professur innehat oder habilitiert ist und im Sinne der allgemeinen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis nicht befangen ist.

(2) Die Gutachten müssen unabhängig voneinander erstellt werden und eine Unbefangenheitserklärung enthalten. Sie sind der Prüfungskommission innerhalb von drei Monaten nach der Bestellung in schriftlicher Form zuzuleiten. Die Gutachten sind vertraulich zu behandeln. Die Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation begründet empfehlen. Soweit die Annahme der Dissertation vorgeschlagen wird, ist zugleich eine Bewertung abzugeben und zu begründen. Die Bewertungsbezeichnungen lauten:

<i>summa cum laude</i> =	eine besonders herausragende Dissertationsleistung. Dieser Vorschlag ist gesondert zu begründen
<i>magna cum laude</i> =	eine sehr gute Dissertationsleistung
<i>cum laude</i> =	eine gute Dissertationsleistung
<i>rite</i> =	eine angemessene, dissertationswürdige Leistung
<i>non sufficit</i> =	eine für eine Dissertation nicht ausreichende Leistung

(3) Wird die Frist für die Abgabe eines Gutachtens um mehr als einen Monat überschritten, kann die Prüfungskommission eine andere Person nach Absatz 1 mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragen. Betrifft dies das Gutachten der Person, die die Promotion betreut hat, so tritt das Vorschlagsrecht nach Absatz 1 erneut in Kraft.

(4) Wenn sich die Gutachten hinsichtlich der Annahme- oder Ablehnungsempfehlung unterscheiden, wenn die Benotungen um mehr als einen Notenwert differieren oder wenn ein Einspruch eines Kommissionsmitgliedes gegen die Bewertung in den Gutachten vorliegt, muss die Prüfungskommission ein weiteres Gutachten einholen, das nach Möglichkeit innerhalb von sechs Wochen vorliegen soll. In diesem zusätzlichen Gutachten sind die in den anderen Gutachten genannten Gründe zu würdigen und zu gewichten. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss zu informieren.

(5) Die Dissertation und die Gutachten werden nach Vorliegen aller Gutachten zwei Wochen zur Einsicht im Dekanat bereitgestellt. Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten die Unterlagen in digitaler Form. Zur Einsichtnahme berechtigt sind alle Mitglieder der Fakultät, die zur Betreuung von Dissertationen berechtigt sind. Auf die Bereitstellung wird auf der Homepage hingewiesen. Stellungnahmen zur Dissertation müssen während der Auslegungsfrist angekündigt und innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist an das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission gerichtet werden. Sie müssen hinsichtlich der Annahme, der Ablehnung oder der Bewertung der Dissertation begründete Empfehlungen abgeben. Sie sind zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.

§ 10 Entscheidung über die Dissertation

(1) Eine Entscheidung über die Dissertation sollte spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bereitstellungsfrist erfolgen.

(2) Über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und abgegebenen Stellungnahmen mit der Mehrheit der Kommissionsmitglieder in offener Abstimmung. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(3) Die Bewertung der Dissertation erfolgt durch die Prüfungskommission durch offene Abstimmung auf Grundlage der Gutachten und nach gründlicher Aussprache. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die Bewertungsbezeichnungen lauten:

Für außergewöhnliche und herausragende Leistungen kann die Bewertung *summa cum laude* = eine besonders herausragende Dissertationsleistung vorgenommen werden. Dies ist nur möglich, wenn alle Gutachten sich für eine solche Bewertung aussprechen und die Entscheidung von der Prüfungskommission einstimmig getroffen wird.

<i>magna cum laude</i> =	eine sehr gute Dissertationsleistung
<i>cum laude</i> =	eine gute Dissertationsleistung
<i>rite</i> =	eine angemessene, dissertationswürdige Leistung
<i>non sufficit</i> =	eine für eine Dissertation nicht ausreichende Leistung

(4) Die Annahme und Bewertung der Dissertation ist der Person, die die Promotion anstrebt, von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zusammen mit dem Termin der mündlichen Prüfung schriftlich mitzuteilen. Die Gutachten und Stellungnahmen zur Dissertation sind mit dem Vermerk der

Vertraulichkeit beizufügen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss zu benachrichtigen.

(5) Eine Ablehnung der Dissertation und ihre Begründung sind der Person, die die Promotion anstrebt, von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss zu benachrichtigen. Über einen Widerspruch gegen die Ablehnung einer Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss unter Hinzuziehung der Person, die die Arbeit betreut hat. Bei der Ablehnung der Dissertation kann das eingeleitete Promotionsverfahren nicht weitergeführt werden. Die abgelehnte Dissertation verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 11 Mündliche Prüfung (Disputation)

(1) In der Disputation wird die Dissertation vor der Prüfungskommission verteidigt. Die Doktorandin oder der Doktorand reicht hierzu beim Vorsitzenden der Prüfungskommission spätestens 10 Tage vor der Disputation schriftlich ihre oder seine Thesen ein. Diese werden den Mitgliedern der Prüfungskommission und dem Promotionsausschuss zugesandt. Die Disputation erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme und den entsprechenden Forschungsstand des Fachgebietes sowie angrenzende Gebiete anderer Fächer. Die Prüfungskommission legt Zeit und Ort für die Disputation fest und gibt dies mindestens 14 Tage hochschulöffentlich unter Angabe des Themas der Disputation bekannt (Bekanntmachung über Aushang oder Eintrag auf der Homepage). In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag davon abweichende Regelungen zulassen.

(2) Die Prüfung ist hochschulöffentlich mit Ausnahme der Beratung der Prüfungskommission über die Bewertung der Prüfungsleistungen. Sie wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission abgenommen. Zur Disputation können auch die Personen schriftlich eingeladen werden, die Gutachten im Promotionsverfahren erstellt haben, sofern sie nicht bereits Mitglieder der Prüfungskommission sind, sowie die Mitglieder des Promotionsausschusses. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die wissenschaftliche Aussprache und beauftragt ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission, das Protokoll über den Verlauf und das Ergebnis der Disputation anzufertigen.

(3) Die Disputation soll mindestens 60, höchstens 90 Minuten dauern. Sie findet in deutscher oder englischer Sprache statt; Ausnahmen können auf Antrag vom Promotionsausschuss zugelassen werden. Einleitend zur wissenschaftlichen Aussprache erläutert die Doktorandin oder der Doktorand in ca. 20 Minuten die von ihr oder ihm für die Disputation schrift-

lich vorgelegten Thesen. In der anschließenden wissenschaftlichen Aussprache sollen zunächst die Mitglieder der Prüfungskommission, die Personen, die die Gutachten erstellt haben und die Mitglieder des Promotionsausschusses Rederecht erhalten. Ein anschließendes weiteres Rederecht kann von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission den Mitgliedern der Fakultät gewährt werden.

(4) Im Anschluss an die Disputation berät die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die Disputation und entscheidet mit einfacher Mehrheit über das Prüfungsergebnis. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die möglichen Bewertungen lauten:

<i>summa cum laude</i> =	eine besonders herausragende Disputationsleistung
<i>magna cum laude</i> =	eine sehr gute Disputationsleistung
<i>cum laude</i> =	eine gute Disputationsleistung
<i>rite</i> =	eine angemessene, disputationswürdige Leistung
<i>non sufficit</i> =	eine für eine Disputation nicht ausreichende Leistung

(5) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung (*non sufficit*) soll der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Angabe des Grundes verbunden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt werden. Die Prüfung kann nur einmal, frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens nach einem Jahr, wiederholt werden.

§ 12 Ermittlung der Promotionsleistung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Ist die Disputation bestanden, so legt die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder die Gesamtnote der Promotion fest. Bei der Bewertung ist die Dissertationsleistung doppelt, die mündliche Prüfungsleistung einfach zu gewichten. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die Beurteilung der Gesamtwertung wird im Protokoll schriftlich begründet. Die Bewertungen für die Promotionsleistung insgesamt können lauten:

<i>magna cum laude</i> =	eine sehr gute Promotionsleistung
<i>cum laude</i> =	eine gute Promotionsleistung
<i>rite</i> =	eine angemessene Promotionsleistung

(2) Das Prädikat *summa cum laude* kann nur vergeben werden, wenn die Dissertation dieses Prädikat aufweist und die mündliche Prüfungsleistung mit mindestens *magna cum laude* bewertet wurde, wobei Einstimmigkeit der Kommission notwendig ist.

(3) Unmittelbar nach der Feststellung des Gesamtergebnisses der Promotion teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden dieses mit. Das Beratungsgeheimnis ist zu wahren.

(4) Das Abschlussprotokoll der Prüfung wird dem Promotionsausschuss zugeleitet.

(5) Die Dekanin oder der Dekan der Humanwissenschaftlichen Fakultät stellt eine vorläufige Bescheinigung aus, die die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis enthält. Diese Bescheinigung berechtigt nicht zur Führung des Titels Dr. phil oder Ph.D.

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist innerhalb von zwei Jahren nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen (es sei denn, sie ist bereits nach § 7 Abs. 3 vollständig publiziert) und in der in §§ 14, 14 Nr. 4 und 15 genannten Exemplarzahl unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzugeben.

(2) Wird nachgewiesen, dass eine Veröffentlichung durch einen gewerblichen Verleger gesichert ist (§ 15 Abs. 1), so kann die Ablieferungspflicht um ein Jahr verlängert werden. In begründeten Ausnahmefällen sind weitere Verlängerungen möglich.

(3) Werden die Fristen gemäß Absätze 1 und 2 nicht eingehalten, so erlöschen die Rechte aus den bereits erbrachten Prüfungsleistungen.

(4) Die zu veröffentlichenden Exemplare sollen den Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 5 entsprechen und auf der Rückseite des Titelblatts die Namen der Gutachter sowie das Datum der mündlichen Prüfung enthalten. Durch einen gewerblichen Verleger zu veröffentlichende Dissertationen müssen als Dissertation der Universität Potsdam gekennzeichnet sein.

§ 14 Publikationsformen

Als Publikationsformen sind zugelassen:

1. Veröffentlichung als Monographie durch einen Verleger,
2. Veröffentlichung in einer Zeitschrift,
3. Veröffentlichung in elektronischer Form auf dem Publikationsserver der Universitätsbibliothek,
4. Veröffentlichung durch die Promovendin oder den Promovenden in dauerhaft haltbar gebundener Form. Die Zahl der abzuliefernden Exemplare beträgt zehn.

§ 15 Ablieferungspflicht

(1) Wird oder ist eine Dissertation durch einen Verleger als Monographie (§ 14 Nr. 1) oder in einer Zeitschrift (§ 14 Nr. 2) veröffentlicht, sind sechs Exemplare an die Universitätsbibliothek abzuliefern.

(2) Erfolgt die Veröffentlichung gemäß § 14 Nr. 3, so sind keine gebundenen Exemplare mehr abzuliefern. Dateiformat und Datenträger der elektronischen Version sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen. Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet der Universität Potsdam, der Deutschen Bibliothek in Frankfurt am Main/Leipzig und ggf. der Sondersammelgebietsbibliothek der DFG das Recht einzuräumen, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und zu versichern, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Abgabe von Dateien, die den Vorgaben hinsichtlich des Dateiformats und der Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung. Entsprechendes gilt, soweit die für die Veröffentlichung der elektronischen Version der angenommenen Dissertation in Datennetzen erforderlichen Nutzungsrechte nicht von der Doktorandin oder dem Doktoranden eingeräumt werden.

§ 16 Vollzug der Promotion

(1) Nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß §§ 14 und 15 wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen.

(2) Der Grad (Dr. phil.) wird verliehen mit einer deutschsprachigen Urkunde, der Grad (Ph.D.) wird verliehen mit einer englischsprachigen Urkunde. In der englischsprachigen Urkunde entfällt die Benennung des Prädikats und ein Diploma Supplement mit der Benennung des Prädikats wird hinzugefügt.

(3) Die Promotionsurkunde muss enthalten:

1. den Namen der Universität und der Fakultät,
2. den verliehenen Doktorgrad,
3. das Fachgebiet,
4. den Titel der Dissertation,
5. die Gesamtnote entsprechend § 12,
6. den Namen und Herkunftsort des oder der Promovierten,
7. den Namen der Rektorin oder des Rektors bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Dekanin oder des Dekans.

Die Promotionsurkunde wird mit dem Siegel der Universität versehen und von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und einer Vertreterin oder eines Vertreters der Hochschulleitung unterschrieben. Als Tag der Promotion wird der Tag der mündlichen Prüfung genannt.

(4) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erlangt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Titel einer Doktorin oder eines Doktors

der Philosophie (Dr. phil.) oder eines Doctor of Philosophy (Ph.D.) zu führen.

(5) Bei der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder als Monographie durch einen gewerblichen Verleger kann auf Antrag eine vorläufige und befristete Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens ausgestellt werden, die zum Führen des Dokortitels berechtigt, wenn eine Bescheinigung der Zeitschrift über die Annahme der Arbeit zum Druck bzw. ein Verlagsvertrag mit einem gewerblichen Verleger vorgelegt werden kann.

§ 17 Plagiatsprüfung

Die Fakultät überprüft eingereichte Dissertationen auf Plagiate. Für die weitere Ausgestaltung des Verfahrens ist die Dekanin oder der Dekan zuständig.

§ 18 Ungültigkeit der Promotion

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand beim Nachweis der Promotionsleistungen über die Voraussetzungen der Promotion getäuscht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen (§ 3) irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden waren, so kann der Fakultätsrat mit Zwei-Drittel-Mehrheit nach Anhörung des Promotionsausschusses die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 19 Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind.

(2) Anträge über Versagen oder Entziehung der Promotion können von jedem Mitglied der Fakultät an den Promotionsausschuss gestellt werden. Dieser gibt nach Prüfung eine Empfehlung an den Fakultätsrat. Die Entziehung oder Versagung kann nur vom Fakultätsrat mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden. Der oder dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§ 20 Ehrenpromotion

(1) Die Fakultät kann den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) aufgrund von hervorragenden und eigenständigen wissenschaftlichen oder geistig schöpferischen Leistungen in den Fachgebieten oder in Anerkennung besonderer Verdienste um die Fachgebiete, für die die Fakultät zuständig ist, verleihen. Verdienste, die allein auf einer außerfachlichen Förderung der

Wissenschaften beruhen, können nicht durch eine Ehrenpromotion gewürdigt werden.

(2) Eine Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) muss von mindestens drei Mitgliedern der Fakultät, die eine Professur innehaben oder habilitiert sind, beantragt werden. Der Vorschlag wird vom Promotionsausschuss entgegengenommen und durch eine von ihm nach § 8 Abs. 2 benannte Kommission geprüft. Die Kommission erarbeitet eine schriftliche Stellungnahme, die den Mitgliedern der Fakultät, die eine Professur innehaben oder habilitiert sind, zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder der Fakultät, die eine Professur innehaben oder habilitiert sind, wobei schriftliche Voten zulässig sind.

§ 21 Öffnungsklausel

Die Humanwissenschaftliche Fakultät kann durch Beschluss internationalen Kooperationsvereinbarungen der Universität Potsdam zum gemeinsamen Vollzug von Promotionsverfahren beitreten. Falls einzelne Regelungen von Kooperationsvereinbarungen dieser Promotionsordnung widersprechen, können durch Beschluss des Fakultätsrates auf der Basis der abweichenden Regeln Promotionsverfahren durchgeführt werden. In dem Beschluss müssen die für die gemeinsamen Promotionsverfahren aufgehobenen Regelungen einzeln bezeichnet werden.

§ 22 Juniorprofessuren und Nachwuchsgruppen

(1) Wer an der Universität Potsdam eine Juniorprofessur innehat, ist in den Rechten, die sich aus dieser Promotionsordnung ableiten, den Professorinnen und Professoren gleichgestellt.

(2) Wer an der Universität Potsdam eine aus Mitteln von Wissenschaftsorganisationen geförderte Nachwuchsgruppe leitet, ist in den Rechten, die sich aus dieser Promotionsordnung ableiten, den Professorinnen und Professoren gleichgestellt.

§ 23 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Die Promotionsordnung vom 15. Mai 2013 (AmBek. UP Nr. 9/2014 S. 441) wird mit dieser Veröffentlichung außer Kraft gesetzt.

(2) Die Promotionsordnung vom 15. Mai 2013 (AmBek. UP Nr. 9/2014 S. 441) gilt weiter für Verfahren, für die während der Geltungsdauer der alten Promotionsordnung der Antrag auf Eröffnung des Promotionsvorhabens gestellt wurde.